



## Übersicht Corona-Regelungen Kreismusikschule Bautzen

Stand: 20.03.2022

Bis einschließlich **02. April 2022** wurde laut Beschluss der Sächsischen Landesregierung vom 17. 03.2022 die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) verlängert.

Es sind folgende Regelungen zu beachten:

### 1. Zutritt zu Unterrichtsgebäuden und Zugang zum Unterricht

**1.1** Der Zutritt zu Unterrichtsgebäuden und die Durchführung von Musikschulunterricht ist für **alle** Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte und Beschäftigten bei Einhaltung der **3G-Regelungen** gestattet, d.h. es ist ein gültiger Impf-, Genesenen- oder tagesaktueller Testnachweis vorzulegen. Für die Kontrolle der 3G-Nachweise der Schülerinnen und Schüler sind die Lehrkräfte verantwortlich.

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die aktuell einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Corona-Verordnung unterliegen. Wird der/die Schüler/in nicht in der Schule getestet, weil diese z.B. geschlossen ist, muss für die Teilnahme am Musikschulunterricht in Präsenzform der Nachweis eines autorisierten Testes (z. B. eines Testzentrums) vorgelegt werden.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, sind von der Testpflicht ausgenommen.

**1.2** Die geltenden Abstandsregelungen sind im Unterricht zwingend einzuhalten. In Abhängigkeit von der Größe des Unterrichtsraumes ist in Abstimmung mit der Schulleitung durch die Lehrkräfte zu entscheiden, wie viele Unterrichtsteilnehmer sich je Unterrichtseinheit gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten dürfen.

### 2. Maskenpflicht:

**2.1** In allen öffentlichen Bereichen der Unterrichtsgebäude (z.B. Eingangsbereiche, Treppenhäuser, Flure, Toiletten, Waschräume) besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Abweichend davon gilt für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (sog. OP-Maske).

Kinder im Alter bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind generell von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske befreit.

**2.2** Bei Einhaltung der Abstandsregelungen kann im Unterrichtsraum kann auf das Tragen einer Maske während des Unterrichtes verzichtet werden.



### **3. Regelungen für die Durchführung von Veranstaltungen**

**3.1** Für Musizierstunden, Konzerte und Veranstaltungen mit Publikum ist für die Besucher die Einhaltung der **3G- Regelungen** erforderlich. Für mitwirkende Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigte der Musikschule sind ebenfalls die 3G-Regelungen verbindlich. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Nachweise verpflichtet.

**3.2** Es besteht **Maskenpflicht** für alle zur Veranstaltung anwesenden Personen bis zur Einnahme eines festen Platzes. Wenn der Mindestabstand am Sitzplatz 1,5 m zu anderen Personen beträgt, kann am eigenen Platz auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Wird der Mindestabstand nicht eingehalten, besteht auch am Platz die Verpflichtung, während der Veranstaltung eine Maske zu tragen.

### **4. Weitere Festlegungen:**

**4.1 Begleitpersonen** dürfen die Musikschulgebäude nur zum Bringen und Abholen der Kinder **kurz** betreten - ein längerer Aufenthalt in den Gebäuden ist nicht gestattet. Der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske ist zu beachten.

**4.2** Nur **Personen ohne typische Symptome**, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, ist es gestattet, die von der Kreismusikschule Bautzen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten zu betreten, am Unterricht teilzunehmen und Veranstaltungen zu besuchen.

**4.3** Die Regelungen zum Händewaschen sofort nach Betreten des Unterrichtsgebäudes, die Husten- und Niesetikette sowie die Festlegungen für die Reinigung der von mehreren Personen genutzten Instrumente und Unterrichtsgegenstände sind konsequent umzusetzen.

**4.4** Die Unterrichtsräume sind zwischen den Unterrichtseinheiten gründlich zu lüften.